



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 6. Juni 2020

Nr. 23

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Bekanntmachungen

Antrag der Firma TST Inlogpark GmbH, Am Guten Brunnen 1, 67547 Worms vom 20.04.2020 auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen in 59199 Unna, Siemensstraße 33 gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) S. 269 - Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Christian Feldmann) S. 270 - Antrag der Firma Lönne Entsorgung GmbH & Co. KG, Bertramstraße 9, 59557 Lippstadt, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen S. 270 - Bekanntmachung der Entscheidung zum Antrag der Firma Druckguss Westfalen GmbH & Co. KG, Schneidweg 37 in 59590 Geseke auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der NE-Metall-Druckgießerei S. 270 - Abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der Inertstoffdeponie Jacob in Ennepetal, mit Ausgleichsmaßnahmen einiger Teilflächen für die Er-

weiterung der Deponie Jacob sowie der Umweltverträglichkeitsuntersuchung für diesen Bereich auf dem Gebiet der Stadt Ennepetal um die Deponie Jacob S. 272

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr Feststellung eines Nachfolgers S. 273 - Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses S. 274 - Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 274 - Beschluss der Sparkasse Bochum S. 274 + 275 - Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 275 - Aufgebote der Sparkasse Hattingen S. 275 - Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 275 - Kraftloserklärung der Sparkasse Soest-Werl S. 275 - Aufgebot der Sparkasse Witten S. 275 - Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 275

### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 276

## Hinweis

**für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg**

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANNTMACHUNGEN

**390. Antrag der Firma TST Inlogpark GmbH, Am Guten Brunnen 1, 67547 Worms vom 20.04.2020 auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen in 59199 Unna, Siemensstraße 33 gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 6. 6. 2020  
900-0012293-0001/IBG-0003-G0017/20

#### Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Die o.g. Firma hat mit Datum vom 20.04.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Logistikzentrums in 59199 Bönen, Siemensstraße 33, Gemarkung Osterbönen, Flur 1; 2, Flurstück 215, 246, 248; 163 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderung:

1. Änderung von Lagerklassen in den vorhandenen Lagerbereichen.
2. Inbetriebnahme der Konfektionierung im Zwischengeschoss (Mezzanine).

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nrn. 9.3.1.27, 9.3.1.28, 9.3.1.29 und 9.3.1.30 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 9.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Mengen bis weniger als 200.000 t).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb einer bestehenden Lagerhalle eines mit Bebauungsplan ausgewiesenen Industriegebietes. Es erfolgt kein Eingriff in Natur und Landschaft. Gewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die Versorgung der Sanitäreinrichtungen des Logistikzentrums erfolgt weiterhin mit Frischwasser aus dem öffentlichen Netz. Es fallen weiterhin keine Produktionsabwässer an.

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so ausgeführt, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung auch im Schadensfall verhindert wird.

Eine nachteilige Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe kann auf Grund der Tatsache, dass das Vorhaben und die bestehende Anlage keine Emissionen hervorrufen, ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben bleibt der LKW-Verkehr nahezu unverändert. Die Lärmemissionen der gesamten Anlage verändern sich dadurch nicht relevant.

Bei der Anlage handelt es sich gemäß der 12. BImSchV um einen Betriebsbereich der oberen Klasse. Ein Wechsel der Klasse findet nicht statt.

Das Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Hölscher

(415)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 269

**391. Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern (Christian Feldmann)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 27. 5. 2020  
64.26.57-08.248-2020-2

Mit Wirkung zum 01.05.2020 wurde Herr Schornsteinfegermeister Christian Feldmann für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Siegen 26 bestellt. Der Kehrbezirk Siegen 26 umfasst einen Teil der Innenstadt von Siegen, die Ortsteile Dreisbach, Achenbach, Fischbacher Berg, Numbach und teilweise Wellersberg.

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 270

**392. Antrag der Firma Lönne Entsorgung  
GmbH & Co. KG, Bertramstraße 9,  
59557 Lippstadt, auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 4 Bundes-  
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur  
Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von  
gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen  
G 0004/20**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 28. 5. 2020  
900-0461149-0010/AAG-0001

**Öffentliche Bekanntmachung**

Im o. a. Genehmigungsverfahren sind keine privaten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden. Der nach der öffentlichen Bekanntmachung vom 05.03.2020 vorgesehene **Erörterungstermin** am 23.06.2020 um 10:00 Uhr im Sitzungssaal der Bezirksregierung Arnsberg, Behördenhaus Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, **findet** gemäß § 16 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) **nicht statt**.

Im Auftrag:

gez. Risse

(102)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 270

**393. Bekanntmachung der Entscheidung  
zum Antrag der Firma Druckguss Westfalen  
GmbH & Co. KG, Schneidweg 37 in 59590 Geseke  
auf Erteilung einer Genehmigung nach  
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
zur Änderung der NE-Metall-Druckgießerei**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 28. 5. 2020  
900-0302306-0001/IBG-0001-G 66/19-Luc

**Öffentliche Bekanntmachung**

Der Firma Druckguss Westfalen GmbH & Co. KG, Schneidweg 37 in 59590 Geseke wurde auf ihren Antrag vom 11.10.2019 mit Datum vom 28.05.2020 - Az.: 900-0302306-0001/IBG-0001-G 66/19-Luc - die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

NE-Metall-Druckgießerei auf dem Betriebsgelände in 59590 Geseke, Schneidweg 37, Gemarkung Geseke, Flur 30, Flurstücke 934 und 937, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Genehmigungsumfang

Im Wesentlichen umfasst die Errichtung und der Betrieb der Anlage folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb eines **zusätzlichen erdgasbefeueren Schachtschmelz- und Warmhalteofens (C)**, (Schmelzleistung 1,5 t/h, Fassungsvermögen 3,0 t) in Halle 6 mit Ableitung der Abluft über einen **neuen Kamin (Quelle E 1.7)**;
2. **Umbau der 2 vorhandenen erdgasbefeueren Schachtschmelz- und Warmhalteöfen (B und G)** (Schmelzleistung je 1,0 t/h, Fassungsvermögen je 2,0 t) mit einer nun **höheren Schmelzleistung von je 1,5 t/h** und einem Fassungsvermögen von je 3,0 t;
3. Nutzung der **Halle 14** als Gießerei-/Produktionshalle durch die Aufstellung von Druckgießmaschinen (**Nutzungsänderung**);
4. Errichtung und Betrieb von **10 zusätzlichen Druckgießmaschinen** (Nr. 24 bis 33) für Aluminiumlegierungen in Halle 14 (mit jeweils zugehörigen Metall- und Formtrennmittel-Dosiergeräten und elektrisch beheiztem Warmhalteofen);
5. **Austausch der Druckgießmaschine Nr. 17** (Halle 4);
6. Errichtung und Betrieb einer **Strahlanlage in Halle 14**, inkl. Ableitung der Abluft über einen **neuen Kamin (Quelle E 1.8)**;
7. Aufstellung eines **weiteren Kühlaggregates**;
8. **Austausch der Abwasserbehandlungsanlage**;
9. **Erhöhung** der maximalen tatsächlichen Verarbeitungskapazität/**Vergießleistung** (= 70 % der theoretischen Verarbeitungskapazität) um 49,273 t/d von 82,266 t/d **auf 131,539 t/d** und Erhöhung der theoretischen maximalen **Schmelzleistung** um 60 t/d von 101,52 t/d **auf 161,52 t/d**.

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb an 7 Tagen pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

#### Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die **Baugenehmigung** nach § 60 Abs.1 BauO NRW für die Nutzungsänderung der Halle 14 in eine Gießerei-/Produktionshalle mit ein.

Ebenfalls ist die gemäß § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) erforderliche **Genehmigung für die Abwasserbehandlungsanlage** (Emulsionsspaltanlage) einbezogen.

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

#### Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Brandschutz, zum Betrieb der Ab-

wasserbehandlungsanlage sowie zum weiteren Gewässer- und Bodenschutz erteilt.

#### Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids und der zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom

**08.06.2020** bis einschließlich **22.06.2020**

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 243

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr  
sowie

bei der Stadt Geseke, An der Abtei 1, 59590 Geseke, Zimmer 016

montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,

montags, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
und donnerstags

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Die Einsichtnahme der Genehmigungsunterlagen ist aufgrund der Corona-Pandemie nur nach Terminabsprache möglich

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr. 02931 / 82-5860 (Herr Fischelmanns)

2. bei der Stadt Geseke unter der Telefon-Nr. 02942 / 500-60 (Herr Heinrich)

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich.

Der Genehmigungsbescheid (ohne die zugehörigen Unterlagen) kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter °Bekanntmachungen° - <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/°°°> eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 28.05.2020 Az. 900-0302306-0001/IBG-0001-G 66/19-Luc kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

#### Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

#### **Besondere Hinweise**

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin und den beteiligten Behörden zugestellt. Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag:

gez. H. Borgelt

(624)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 270

#### **394. Abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der Inertstoffdeponie Jacob in Ennepetal, mit Ausgleichsmaßnahmen einiger Teilflächen für die Erweiterung der Deponie Jacob sowie der Umweltverträglichkeitsuntersuchung für diesen Bereich auf dem Gebiet der Stadt Ennepetal um die Deponie Jacob**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 28. 5. 2020  
900-9056584-N001/ADG-0002

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

Für das o.a. Vorhaben führt die Bezirksregierung Arnsberg als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde auf Antrag der Firma Siegfried Jacob Metallwerke GmbH & Co. KG vom 18.03.2020 ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren gem. § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch.

Die geplante Erweiterungsfläche schneidet die Flurstücke 196, 293, 347, 380, 393, 395, 423 der Flur 50 der Gemarkung Ennepetal.

Die Planunterlagen, einschließlich Zeichnungen und Erläuterungen, liegen in der Zeit vom **Dienstag, 09.06.2020** bis einschließlich **Freitag, 10.07.2020**

Bei der Bürgermeisterin der Stadt Ennepetal

Planungs- und Bauordnungsamt

Bismarckstraße 21

58256 Ennepetal

Raum 50

Montags, mittwochs und donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist das Dienstgebäude für den Publikumsverkehr geschlossen / eingeschränkt betretbar. Eine vorherige Terminabsprache unter folgenden Telefonnummern ist (zwingend) erforderlich:

Bei der Stadt Ennepetal: Telefon-Nrn. 02333/979-170

Auf Grund geltend gemachter Interessen des Antragstellers wird von dem in § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eröffneten eingeschränkten Ermessen Gebrauch gemacht und auf eine digitale Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet verzichtet.

Die ortsübliche Bekanntmachung ist zudem auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/index.php>

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich **Freitag, 24.07.2020**, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr.1, 59821 Arnsberg, bei der Bürgermeisterin der Stadt Ennepetal, Bismarckstraße 21, 58256 Ennepetal schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.
2. Anerkannte Vereinigungen, die befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der o.a. Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.
3. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 S. 3 und 6 VwVfG). Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf der Frist ebenfalls vom Verfahren ausgeschlossen.
4. Die Einwendungen müssen in leserlicher Schrift erfolgen und den Vor- und Nachnamen sowie die volle Anschrift des Einsenders enthalten, unterschrieben werden und den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Bezeichnungen der Flurstücke und die Gemarkung der betroffenen Grundstücke anzugeben.
5. Die Bezirksregierung Arnsberg bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gem. § 3a VwVfG über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Dabei sind die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen zur Nutzung der Virtuellen Poststelle (EGVP) zu beachten. Auf die Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (Kurzlink [www.bra.nrw.de/159903](http://www.bra.nrw.de/159903)) wird hierzu verwiesen. **Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.**
6. Unberücksichtigt bleiben außerdem vor Beginn der Auslegung erhobene Einwendungen. Es ist ausreichend, wenn die Einwendung bei einer der oben genannten Stellen fristgemäß erhoben wird. Das Erheben von gleichlautenden Einwendungen bei jeder der genannten Stellen ist nicht erforderlich.
7. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG).

8. Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, soweit deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin sollen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens erforderlich sind.
9. Die Anhörungsbehörde wird die form- und fristgerecht erhobene Einwendungen und Stellungnahmen mit dem Vorhabenträger und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtern. Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn
  - a) Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
  - b) die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
  - c) ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
  - d) alle Einwenderinnen und Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Die betroffenen Einwenderinnen und Einwender sowie anerkannten Vereinigungen, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 3 und 4 VwVfG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

**Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.**

10. Es ist angedacht den Erörterungstermin vom 22.09.2020 bis falls erforderlich 24.09.2020 in Ennepetal stattfinden zu lassen. Der Termin steht erstmal unter Vorbehalt. Weitergehende Informationen sowie ggfs. Sicherheitsanforderungen bezüglich der Corona-Pandemie werden in der Bekanntmachung gem. §73 Abs.6 S.2 VwVfG veröffentlicht.
11. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
12. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
13. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben

haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).

14. Mit dieser Bekanntmachung wird die Öffentlichkeit gemäß §19 Abs.1 UVPG unterrichtet. Es wird darauf hingewiesen,
  - 1) dass ein Antrag auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabenträgers gemäß §35 Abs.2 KrWG i.V.m. UVPG gestellt wurde,
  - 2) dass dadurch die UVP-Pflicht gemäß §5 UVPG besteht,
  - 3) dass das für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 Abfallwirtschaft – ist,
  - 4) dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - 5) dass der Vorhabenträger einen UVP-Bericht vorgelegt hat, indem voraussichtliche Umweltauswirkungen beschrieben sind,
  - 6) dass folgende entscheidungserheblichen Berichte der Behörde vorliegen:
    - a. UVP-Bericht
    - b. FFH-Verträglichkeitsprüfung
    - c. Pläne der Bachrenaturierung
    - d. Staubgutachten
    - e. Lärmgutachten
  - 7) dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen gleichzeitig die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. §18 Abs. 1 UVPG darstellt.

Im Auftrag:

gez. Schottek

(849)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 272

**C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**395. 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr  
Feststellung eines Nachfolgers**

Das Mitglied der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Herr Udo Bayer, ist am 25.05.2020 aus dem Verbandsgebiet verzogen. Damit verliert Herr Bayer gem. § 37 KWahlG seinen Sitz, da die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 12 Abs. 1 KWahlG nicht mehr gegeben sind.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 26.05.2020

Dr. Thomas Reinbold  
Kraepelinweg 38  
44287 Dortmund

Mitglied der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

Essen, 26. 5. 2020

Karola Geiß-Netthöfel  
Regionaldirektorin

(80)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 273

**396. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Märkischer Kreis Schwelm, 28. 5. 2020  
Der Landrat  
- 11/1 -

Der Dienstausweis Nr. 1048 des Herrn Sead Basevac, ausgestellt am 10.12.2020 vom Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises ist am 27.05.2020 in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

Güvenc

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 274

**397. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein**

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparurkunden gem. § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Konto-Nummern 41 300 369, 41 421 868, 34 015 099.

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunden und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 25. 5. 2020

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(97) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 274

**398. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 6. 2. 2020 aufgebote-  
ne Sparbuch Nr. DE84 4305 0001 0334 1067 39 ist bis  
zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE84 4305 0001 0334 1067  
39 wird für kraftlos erklärt.

E 18/20

Bochum, 22. 5. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 274

**399. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 30. 1. 2020 aufgebo-  
tene Sparkassenbuch Nr. DE55 4305 0001 0343 2469  
89 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt  
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE55 4305 0001 0343 2469  
89 wird für kraftlos erklärt.

C 14/20

Bochum, 15. 5. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 274

**400. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 30. 1. 2020 aufgebo-  
tene SparkassenbuchPlus Nr. DE23 4305 0001 0325  
1706 45 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vor-  
gelegt worden.

Das SparkassenbuchPlus Nr. DE23 4305 0001 0325  
1706 45 wird für kraftlos erklärt.

P 17/20

Bochum, 15. 5. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 274

**401. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 30. 1. 2020 aufgebote-  
ne Sparurkunde Nr. DE78 4305 0001 0306 2134 30 ist  
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-  
den.

Die Sparurkunde Nr. DE78 4305 0001 0306 2134 30  
wird für kraftlos erklärt.

S 16/20

Bochum, 15. 5. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 274

**402. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 30. 1. 2020 aufgebo-  
tene Sparurkunde Nr. DE48 4305 0001 0343 2156 87 ist  
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-  
den.

Die Sparurkunde Nr. DE48 4305 0001 0343 2156 87  
wird für kraftlos erklärt.

St 15/20

Bochum, 15. 5. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 274

**403. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 6. 2. 2020 aufgebote-  
ne Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE59 4305 0001  
0324 0763 22 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist  
nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE59 4305 0001  
0324 0763 22 wird für kraftlos erklärt.

F 20/20

Bochum, 15. 5. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 275

**404. Öffentliche Bekanntmachung der  
Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Das abhandengekommene, am 25. 2. 2020 aufgebote-  
ne Sparkassenbuch Nr. 38 518 841 ist bis zum Ablauf  
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 25. 5. 2020

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 275

**405. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer  
411 031 644 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb  
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-  
kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser  
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 19. 5. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 275

**406. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer  
311 060 974 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb  
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-  
kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser  
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 19. 5. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 275

**407. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkas-  
senbuch Nr. 3 516 043 142 ist am 26. 2. 2020 aufge-  
boten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 26. 5. 2020

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 275

**408. Kraftloserklärung der Sparkasse SoestWerl**

Das von der Sparkasse SoestWerl ausgestellte Spar-  
kassenbuch

Nr. 301 548 475

wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß  
aufgeboten wurde und keine Rechte von dritter Stelle  
geltend gemacht wurden.

Soest, 18. 5. 2020

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 275

**409. Aufgebot der Sparkasse Witten**

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 300 764 909,  
ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verlo-  
ren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des  
Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte  
unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da  
andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt  
wird.

Witten, 20. 5. 2020

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Wagner gez. i. A. Sudwischer

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 275

**410. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten**

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkas-  
senbücher mit den Nummern 300 620 879 und 300  
719 028 werden hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist  
abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Ver-  
waltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraft-  
los erklärt.

Witten, 20. 5. 2020

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Wagner gez. i. A. Sudwischer

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 275

# E

## Sonstige Mitteilungen

---

### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) St. Albertus Magnus Bochum-Wiemelhausen e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 4335, ist aufgelöst.

Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Herr Wolfgang Bernhard Surhoff, Friedrich-Harkort-Straße 34, 44799 Bochum. (40)









## Fair Play for Fair Life

**Das Programm** „Kick in ein besseres Leben“ holte Heranwachsende in Brasilien von der Straße und macht sie stark. In ihrer „zweiten Familie“ erhalten sie außerdem eine Computerausbildung. Mit Ihrer Hilfe können wir viel bewegen.

### Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie  
 IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00  
 BIC: GENODED1KDB

Mitglied der  
**actalliance**

**Brot**  
 für die Welt

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
 bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
 über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH  
 Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
 PRINT · DIGITAL · PUBLISHING